

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	88 (1991)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Der 7,6-Milliarden-Kuchen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-838376">https://doi.org/10.5169/seals-838376</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

#### *4.7 Strukturierung der Arbeitsbeziehung*

Obwohl die Gesprächspartner nicht unter zeitlichem Druck stehen sollten, ist es sinnvoll, die Beratungszeit zu begrenzen. Dabei kann der Ratsuchende lernen, die Zeit einzuteilen und «abzuschalten», d.h. nicht immer über sein Problem zu reden und nachzudenken. Die Erfahrungen zeigen auch, dass sich Beratungsgespräche nach ca. 60 Minuten «totlaufen». Der Zeitpunkt des Gesprächsendes sollte deshalb zum vornherein festgelegt werden. Ebenso ist auch der Zeitabstand zwischen den Begegnungsterminen klar abzumachen.

Zur Strukturierung der Arbeitsbeziehung gehört auch die Wahl des Gesprächsortes. Ob das Gespräch im Büro des Sozialarbeiters, am Wohnort des Klienten, in einem Café, im Park oder auf der Strasse stattfindet, ist eine wichtige Variable. Je nachdem befindet sich der eine Gesprächspartner im «Territorium» des andern, und der andere ist Eindringling. Natürlich sollte das Gespräch nicht durch Telefonate, Störung durch Unbeteiligte usw. unterbrochen werden.

### **5. Schlussfolgerungen**

Aus dem Gesagten wird klar, dass sozialarbeiterisches Tun nicht Willkürhandeln ist, sondern zielgerichtet und methodisch begründet. Die Existenz verschiedener Schulen und eines universitären Lehrganges im Fachbereich Sozialarbeit zeigt die Bedeutung einer wissenschaftlich fundierten und auf methodischen Prinzipien bauenden Sozialarbeit.

Auch wenn viele der Kursteilnehmer nicht als Sozialarbeiter tätig sind, können die aufgezeigten Handlungsgrundsätze, die methodischen Schritte und die Interventionstechniken auch in ihrer Arbeit von Bedeutung sein. Nicht nur in der direkten Berater-Klient-Beziehung ist methodisches Vorgehen sinnvoll, sondern auch in der Beurteilung eines Falles durch die Sozialbehörde. Hilfreich ist zudem, wenn sich die Behörde an einen Sozialarbeiter in einem kommunalen oder regionalen Sozialdienst wenden kann, mit dem zusammen das Vorgehen im Sinne der beschriebenen Grundsätze überlegt und die Interventionen geplant werden können.

Kommt es zum persönlichen Kontakt zwischen dem Hilfesuchenden und der zuständigen Behörde, so sollen Vorurteile, Sympathie und Antipathie zurücktreten und an deren Stelle Sachbezogenheit und Objektivität treten. Mit einem methodischen Hintergrund wird es uns leichter fallen, den konkreten Fall zu beurteilen und im persönlichen Kontakt mit dem Klienten Nähe und Distanz dosiert einzusetzen.

*Kampagne gegen Kleinkredite in der Westschweiz*

### **Der 7,6-Milliarden-Kuchen**

In diesen Tagen hat in der Westschweiz an zahlreichen Orten folgende Mahnung von den Plakatwänden herab oder im Kino die Bevölkerung aufgerüttelt: «Einen

Kleinkredit? Überlegen Sie sich's gut!» Auf Initiative von rund einem Dutzend Hilfswerken soll diese Kampagne vorbeugend den Gefahren, die hinter dem billigen Geld lauern, entgegenwirken.

Die Anzahl Menschen, die sich mit Kleinkrediten verschulden, nimmt sprunghaft zu. Mehr und mehr verzweifelte SchuldnerInnen treten den Gang zum Fürsorgeamt an. In der Westschweiz betrifft fast die Hälfte aller von privaten Hilfswerken betreuten Finanzhilfegesuche Verschuldungsfälle. Dies geht aus einer Umfrage, die von den «Centres sociaux protestants» (CSP), den regionalen Westschweizer Caritasstellen und dem Westschweizer Konsumentinnenbund (FCR) durchgeführt worden ist, hervor.

Die genannten Organisationen haben eine Informationskampagne in der gesamten Westschweiz gestartet. Sie läuft unter dem Slogan: «Einen Kleinkredit? Überlegen Sie sich's gut!» Ihr Ziel: die Öffentlichkeit daran erinnern, dass nicht alles Gold ist, was glänzt. Kostenpunkt: Fr. 150 000.–. So gut wie gar nichts, wenn man bedenkt, dass die Banken es sich Millionenbeträge kosten lassen, die Vorteile ihrer Kleinkredite anzupreisen.

Der VSKF (Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute) weist in seinem letztjährigen Jahresbericht 553 000 offene Kleinkredite aus (+2,8% im Vergleich zu 1989). Und dies für einen Gesamtbetrag von 7,6 Milliarden Franken (+7,7%). Daran lässt sich leicht ermessen, wie fett der Kreditbraten ist.

Die Tatsache, dass in der Schweiz jeder vierte Haushalt einen Kleinkredit aufnimmt, ist beunruhigend. Die mit einer Reihe von Pressekonferenzen in Genf, Lausanne, Neuenburg, Moutier und Freiburg gestartete Kampagne hat zum Ziel, auf die Missstände und Gefahren des Kleinkreditwesens aufmerksam zu machen und vorbeugend zu wirken. Die Kampagne dauert zwei Monate.

---

## ENTSCHEIDE

---

### **Wo Zweckentfremdung der Krankenkassenleistung keine Veruntreuung bedeutet**

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein Patient, dem die Krankenkasse die Spitälkosten ausbezahlt, die er zu tragen hätte, begeht im Normalfall keine Veruntreuung, wenn er das so erlangte Geld zur Tilgung ganz anderer Schulden benutzt und das Spital infolgedessen leer ausgeht. Anders würde es sich verhalten, wenn die Kasse vertraglich dem Spital verpflichtet und die Zahlung, die sie an den Patienten richtet, diesem bloss anvertraut wäre. Gleich verhält es sich mit Krankenkassenleistungen zur Deckung von Arzthonoraren.

Im Strafgesetzbuch (StGB) definiert Artikel 140 Ziffer 1 die Veruntreuung. Diese besteht darin, dass jemand eine ihm anvertraute fremde, bewegliche Sache sich aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Ein